



Scottis Praxistipp

Muss die Praxiswebsite barrierefrei sein?

Die rechtlichen Anforderungen an Zahnarztpraxen ändern sich immer wieder. Nachfragen bei der KZVB deuten darauf hin, dass teils noch Unsicherheit herrscht mit Blick auf die rechtskonforme Praxis-Website. Dr. Lina Reichmuth, Assessorin im Geschäftsbereich Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren der KZVB, beleuchtet die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Website.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Basis einer inklusiven Gesellschaft ist unter anderem die Barrierefreiheit. Das gilt auch für den digitalen Bereich. Gesetzlich regelt die digitale Barrierefreiheit das zum 28. Juni vergangenen Jahres in Kraft getretene Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Wie Nachfragen bei der KZVB zeigen, herrscht praxisseitig hier und da anscheinend noch etwas Unsicherheit bei der rechtskonformen Gestaltung der eigenen Website. Ziel des Gesetzes ist es, Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen oder Einschränkungen besser zugänglich zu machen. Doch was bedeutet das BFSG für Zahnarztpraxen?

Wen betrifft das Gesetz?

Das BFSG richtet sich in erster Linie an Anbieter von Smartphones, Tablets oder Notebooks sowie an Erbringer von Dienstleistungen wie beispielsweise Banken und Telekommunikationsservices.

Auf den ersten Blick wird man daher vermutlich davon ausgehen, dass Zahnärzte

vom BFSG nicht betroffen sind. Doch laut § 1 Abs. 3 Nr. 5 gilt das BFSG auch für sogenannte „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“. Diese sind in § 2 Nr. 26 definiert als „Dienstleistungen der Telemedien, die über Websites und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht werden“. Laut aktueller Rechtsauffassung fallen hierunter auch die im Dienstleistungssektor mittlerweile gängigen Online-Terminbuchungstools.

Für Zahnarztpraxen bedeutet das Folgendes: Wenn ein Patient auf der Website der Zahnarztpraxis online einen konkreten Termin buchen kann, muss diese Website barrierefrei sein.

Ausnahme für Kleinunternehmen

Doch es gibt eine wichtige Ausnahme: Kleinunternehmen sind laut § 3 Abs.

3 Satz 1 vom Anwendungsbereich des BFSG ausgenommen. Als Kleinunternehmen gelten laut § 2 Nr. 17 Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro.

Die Zahl der Beschäftigten wird auf Grundlage der Jahresarbeitseinheiten ermittelt. Eine Jahresarbeitseinheit entspricht einer während eines Jahres in Vollzeit tätigen Person. Beschäftigte, die nur einen Teil des Jahres angestellt waren oder in Teilzeit angestellt sind, werden anteilig berücksichtigt. Nicht einbezogen werden Auszubildende sowie Mitarbeitende, die sich im Mutterschutz oder in Elternzeit befinden.

Viele Zahnarztpraxen dürften als Kleinunternehmen gelten und sind damit nicht verpflichtet, ihre Website barrierefrei zu gestalten, selbst wenn sie ein Online-Terminbuchungstool anbieten. Anders kann es aber bei größeren Praxen oder